

Mustertext: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Online-Handel

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Werbung“ der Mustermann AG

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Im Rahmen der Vermarktung von Werbung auf ihrer Domain „muster.com“ übernimmt die Beispiel-Firma oder ein von ihr beauftragter Dienstleister die Platzierung von Werbung in ihren Online-Angeboten und den Angeboten ihrer Partner sowie sonstige Werbemaßnahmen (E-Mail-Newsletter, Advertorials, Sponsoring, etc.).

§ 2

Material

1. Der Werbetreibende trägt dafür Sorge, dass die notwendigen Informationen, Daten, Dateien und sonstiges Material rechtzeitig, vollständig, fehlerfrei und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend angeliefert werden und sich für die vereinbarten Zwecke, insbesondere die jeweilige Bildschirmdarstellung im entsprechenden Umfeld und in der gebuchten Art und Größe eignen.
2. Graphiken müssen, wenn nicht anders vereinbart, im GIF- oder JPEG-Format bereitgestellt werden. Die jeweiligen Zieladressen der Links (URL im Internet) sind mit anzugeben. Das Material muss mindestens eine Woche vor Schaltung (Flash + animiertes GIF: zwei Wochen vor Schaltung) bei der Beispiel-Firma oder einer von ihr beauftragten Agentur vorliegen.
3. Die Anlieferung soll per E-Mail an die Adresse: muster.com@mustermann.de erfolgen.
4. Die Beispiel-Firma übernimmt für das gelieferte Material keine Verantwortung und ist insbesondere nicht verpflichtet, dieses aufzubewahren oder an den Werbetreibenden zurückzuliefern.

§ 3

Freigabe

1. Die Beispiel-Firma ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Material zu bearbeiten und, soweit zur optimalen Umsetzung erforderlich oder ratsam, Änderungen und Korrekturen an diesem, insbesondere an Abmessungen, vorzunehmen. Der Werbetreibende ist verpflichtet, die eingeschaltete Werbung unverzüglich nach der ersten Einschaltung zu prüfen und etwaige Fehler innerhalb der ersten Einschaltungswoche zu reklamieren.
2. Der Werbetreibende wird zwecks Abnahme über die Einstellung auf einer Testseite informiert. Die Abnahme der Seite bzw. die Reklamation etwaiger Fehler muss bis zum nächsten Werktag nach Zugang der Mitteilung erfolgen. Danach gilt der Banner als abgenommen und der Werbetreibende trägt die Kosten für eventuell von ihm gewünschte Änderungen.

3. Die Beispiel-Firma macht keinerlei Zusicherungen über mögliche Platzierungen und/oder Reihenfolgen der Werbeschaltungen und ist nach billigem Ermessen dazu berechtigt, Werbeschaltungen aus redaktionellen oder sonstigen Gründen zurückzuweisen.

§ 4 Rechtliche Verantwortung

1. Die Verantwortung für den Inhalt der Werbematerialien und der Werbeflächen trägt ausschließlich der Werbetreibende. Der Werbetreibende garantiert, dass durch die Schaltung der Werbung Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Der Werbetreibende stellt die Beispiel-Firma von allen Ansprüchen Dritter aufgrund etwaiger Nichteinhaltung vorstehender Regelungen frei.
2. Der Werbetreibende garantiert, dass die Inhalte der Werbung nicht gegen geltendes Recht, gesetzliche und behördliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. Die Beispiel-Firma ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine inhaltliche Prüfung der Werbung vorzunehmen.
3. Die Beispiel-Firma ist ferner berechtigt, Werbung, die gegen vorstehende Bestimmungen verstößt und Links, welche zu Inhalten führen, die gegen geltendes Recht, gesetzliche und behördliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen, aus dem Angebot zu nehmen. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Die Beispielfirma wird den Werbetreibenden unverzüglich von der durchgeführten Maßnahme unterrichten.
4. Der Werbetreibende bleibt zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass die Beispiel-Firma die Werbung zu Unrecht aus dem Angebot genommen hat. Weitergehende Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche des Werbetreibenden sind ausgeschlossen.
5. Die Beispiel-Firma fühlt sich den ICC Richtlinien zur Interaktiven Marketing-Kommunikation im Internet, einzusehen unter (<http://www.icc-deutschland.de>, ICC-Richtlinien für Werbung und Marketing im Internet), verpflichtet. Werbung, die gegen diese Richtlinien verstößt, wird die Beispiel-Firma aus dem Angebot nehmen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Entgelte

1. Der Werbetreibende zahlt für die Werbemaßnahme einen der jeweils gültigen Preisliste entsprechenden Festpreis. Die Preisliste ist einsehbar unter <http://www.muster.com/mediadaten>.
2. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung je nach Art der Kampagne auf Basis von Adimpressions oder Adclicks gemäß IAB-Standard. Die Beispiel-Firma stellt eine tagesaktuelle Statistik über die Anzahl der realisierten Adimpressions und Adclicks wahlweise mit einem passwortgeschützten Zugang online oder wöchentlich per Fax dem Werbetreibenden zur Verfügung.

3. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablauf der Schaltung. Die Beispiel-Firma ist berechtigt, Zwischenrechnungen bei zeitlich länger laufenden Schaltungen zu stellen. Die Entgelte sind fällig zwei Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
4. Die Beispiel-Firma ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte anzupassen und wird dies dem Werbetreibenden einen Monat vor dem Änderungstermin per Telefax oder Brief mitteilen. Der Werbetreibende ist in diesem Fall berechtigt, der Erhöhung bis zwei Wochen vor dem Erhöhungstermin schriftlich zu widersprechen.
5. Macht der Werbetreibende von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so gelten ab dem Erhöhungstermin die neuen Entgelte. Widerspricht der Werbetreibende der Erhöhung, so ist die Beispiel-Firma berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Erhöhungstermin zu kündigen.

§ 6

Rabattierungen und Stornierungsfristen sowie Agentureinkaufskonditionen

1. Rabatte werden lediglich auf die reinen Mediaschaltungen gewährt. Gestaltungskosten für Werbemittel sind von den in den Preislisten genannten Rabattstaffeln ausgenommen.
2. Die Beispiel-Firma gewährt 15% AE-Provision auf Nachweis der Agenturtätigkeit und Fakturierung an die Agentur.
3. Stornierungen von Werbeaufträgen müssen schriftlich erfolgen. Letzte Stornierungsmöglichkeit ist jeweils 4 Wochen vor Schaltungsbeginn. Für Stornierungen ab 6 Wochen bis 4 Wochen vor Schaltungsbeginn wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Rechnungsbetrages fällig.

§ 7

Gewährleistung

1. Bei allen Werbemaßnahmen schuldet die Beispiel-Firma nur den ordnungsgemäßen Versand der Werbung, steht jedoch nicht für den Eingang oder Abruf beim Empfänger oder die Kenntnisnahme ein.
2. Werden Werbemaßnahmen gleich welcher Art zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgebracht oder geschaltet, so ist die Beispiel-Firma berechtigt und verpflichtet, die Maßnahme innerhalb angemessener Zeit nachzuholen. Schlagen zwei Nachbesserungen fehl, so ist der Werbetreibende zur Wandlung oder Minderung berechtigt.
3. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
4. Im Übrigen leistet die Beispiel-Firma Gewähr für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche aufgrund von Mängeln, die die Tauglichkeit der Leistung nur unerheblich beeinträchtigen, bestehen nicht. Mängel sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Die Beispiel-Firma ist zur Nachbesserung berechtigt.

5. Weitergehende Ansprüche stehen dem Werbetreibenden erst nach zwei gescheiterten Nachbesserungsversuchen oder Ablehnung der Nachbesserung durch die Beispiel-Firma zu.

§ 8 Haftung

1. Die Beispiel-Firma haftet nur für Schäden, die von ihr oder einem von ihr beauftragten Dienstleister grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, es sei denn, es betrifft zugesicherte Eigenschaften.
2. Für Folgeschäden, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung, haftet die Beispiel-Firma nicht, soweit nicht der Schaden in den Bereich einer zugesicherten Eigenschaft fällt.
3. Ebenso wird eine Haftung für von der Beispiel-Firma nicht vorhersehbare oder im Verantwortungsbereich des Werbetreibenden bzw. seiner Agentur liegende Schäden ausgeschlossen.
4. Die Haftung für die Wiederbeschaffung von Daten ist zusätzlich dahingehend beschränkt, dass eine Haftung nur besteht, wenn der Werbetreibende sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Vorstehende Haftungsregelungen betreffen vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche.

§ 9 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Vertrages hinaus.
2. Der Werbetreibende wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Datenschutzgesetz davon unterrichtet, dass die Beispiel-Firma ihre Daten in maschinenlesbarer Form speichert und für Vertragszwecke maschinell verarbeitet. Die Beispiel-Firma ist berechtigt, soweit sie sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter bedient, die Daten weiterzuleiten, sofern dies erforderlich ist.

§ 10 Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis.
2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze. Erfüllungsort ist Hamburg.

3. Ist der Werbetreibende Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.
4. Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine andere ersetzt, die wirtschaftlich und in ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.